



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (PT)

Kapitel 2302 Titel 687 76

Überarbeitete Fassung vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Richtlinien	3
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel	5
6. Zuwendungsfähige Ausgaben – direkte und indirekte Projektkosten sowie Projektbegleitkosten	6
7. Verfahren	8
8. Zu beachtende Vorschriften	8
9. Inkrafttreten	8
II. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)	9
1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung	9
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	10
3. Vergabe von Aufträgen	10
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	11
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	12
6. Nachweis der Verwendung	12
7. Prüfung der Verwendung	15
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	15
9. Ergänzende Sonderbestimmungen: Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern („Verpflichtungskatalog“)	16
III. Transportkostenzuschüsse (TKZ)	19
1. Ziel der Förderung	19
2. Förderkriterien	19
3. Förderbedingungen	20
4. Förderverfahren	21
5. Förderumfang	21
IV. Projektabrechnung über Buchprüfende	23
Impressum	24

I. Richtlinien

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Projekte und Programme privater deutscher Träger, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden – im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den internationalen Menschenrechtskonventionen – Projekte und Programme im Regelfall in Ländern des Globalen Südens,¹

- die die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen im Globalen Süden nachhaltig verbessern und die Selbsthilfeeanstrengungen dieser Gruppen möglichst wirkungsvoll unterstützen oder
- zur Verwirklichung der Menschenrechte im Globalen Süden beitragen

und die, die Bedingungen für eine Anrechnung als „Official Development Assistance“ (ODA) erfüllen.

Planung und Durchführung entsprechender Vorhaben erfolgen grundsätzlich durch unabhängige zivilgesellschaftliche, lokale Projektträger im Globalen Süden, die dabei und bei ihrer organisatorischen Weiterentwicklung partnerschaftliche und fachkundige Unterstützung deutscher Träger erhalten.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien einschließlich der Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger) sind die privaten deutschen Träger (Weiterleitungsempfänger) und die lokalen Träger im Globalen Süden (Letztempfänger). In der Regel werden die Zuwendungen auf der Grundlage einer Globalzuwendung des BMZ über Mittlerorganisationen (Erstempfänger), deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist, an die privaten deutschen Träger weitergeleitet. Dies erfolgt gemäß VV 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO in privatrechtlicher Form. Die Mittlerorganisationen sind ebenfalls Zuwendungsempfänger.

Als Mittlerorganisation nutzt das BMZ in erster Linie die bundeseigene Engagement Global gGmbH. Klein- und Erstantragsteller werden über den Private Träger-Kleinprojektefonds (KPF) betreut, der auch außerhalb der Engagement Global platziert werden kann.

¹ Mit dem Begriff „Globaler Süden“ sind die Länder der sogenannten *DAC List of ODA Recipients* des Development Assistance Committee (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gemeint.

3.2 Private deutsche Träger können nur juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein,

- deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist;
- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint;
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und
- die im Regelfall eine mindestens dreijährige Erfahrung in der entwicklungspolitischen Kooperation mit vom deutschen Träger unabhängigen und erfahrenen Partnern im Globalen Süden nachweisen können.

3.3 Private deutsche Träger sollen

- in ihren inhaltlichen Entscheidungen und in ihrer Geschäftspolitik unabhängig von der Weisung Dritter sein;
- eine Pluralität in ihrer internen Entscheidungsfindung gewährleisten;
- integrierter Bestandteil der deutschen Zivilgesellschaft sein.

Deutsche oder lokale Träger, die ganz oder teilweise unter Aufsicht und Kontrolle internationaler privater Dachorganisationen aus [OECD-Ländern](#) stehen, werden grundsätzlich nicht gefördert.

Auch Träger, die mittel- oder unmittelbar öffentlich-rechtlichen Eigentümern ganz oder teilweise gehören, werden grundsätzlich nicht gefördert. Das gilt nicht für Engagement Global.

Wenn private deutsche Träger Teil einer Vereinigung mit Untergliederungen sind, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit dem Gesamtverband. Gleiches gilt, wenn sie sich satzungsgemäß einer solchen Vereinigung zuordnen.

3.4 Die Verwaltungskosten des privaten deutschen Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Das ist auch Gegenstand der Trägerprüfung, deren Ergebnis nachvollziehbar festgehalten wird.

3.5 Engagement Global beziehungsweise (bzw.) der KPF können die Zuwendungsmittel an geeignete private deutsche Träger weiterleiten, diese wiederum an geeignete lokale Projektträger im Globalen Süden, soweit der Zuwendungsbescheid des BMZ bzw. der Weiterleitungsvertrag der Erstempfänger dies vorsehen.

Engagement Global/KPF unterstützen die Weiterleitungsempfänger mit Textmustern. Die Mittelempfänger auf jeder Ebene sind verpflichtet, entstehende Erstattungsansprüche gegenüber den Mittelempfängern auf der nächsten Ebene umgehend geltend zu machen und eingehende Beträge zu erstatten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von grundsätzlich bis zu fünf Jahren erreicht werden können und die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Verlängerungen darüber hinaus und Folgeprojekte sind mit Einwilligung des BMZ grundsätzlich möglich. Projekte, bei denen überwiegend

Kosten für den laufenden Unterhalt (Personal und/oder Sachmittel) finanziert werden sollen, werden nicht gefördert.

- 4.2** Weder der private deutsche Träger noch der lokale Projektträger im Globalen Süden dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (zum Beispiel (z.B.) an eine Consultingfirma) übertragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

- 5.1** Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis gewährt.

Auf der Erstempfängerebene erhält Engagement Global die Mittel als Vollfinanzierung. Der KPF kann die Mittel auch als Anteilfinanzierung erhalten.

Die Förderung der Weiterleitungs- und Letztempfänger erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung.

Im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden oder nachbereitenden Maßnahmen kann auf allen Förderebenen ausnahmsweise auch eine Vollfinanzierung gewährt werden, wenn das Bundesinteresse an der Erreichung der Projektziele erheblich ist und die Erfüllung des Zweckes nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist.

- 5.2** Bei der Festsetzung der Förderhöhen ist neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den zuwendungsfähigen Bedarfen der Vorhaben grundsätzlich auch die Leistungsfähigkeit der Träger zu beachten. Wenn ein privater deutscher Träger erstmalig gefördert wird, beträgt die Förderung höchstens 50.000 Euro.

Das Merkblatt „[Fördermöglichkeiten für Auslandsprojekte von privaten deutschen Trägern durch das BMZ](#)“ erläutert die bestehenden Förderstufen und Zuständigkeiten.

- 5.3** Auf der Weiterleitungsebene umfasst die Förderung eines Projekts grundsätzlich 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das BMZ kann höhere Förderungen bis maximal 90 Prozent zulassen, soweit ein erhöhtes Förderinteresse besteht. Das ist insbesondere für Maßnahmen in solchen Ländern der Fall, in denen die Zivilgesellschaft besonders unter Druck steht.²

Der Eigen- bzw. Drittmittelanteil darf nicht aus anderen deutschen öffentlichen Mitteln stammen (z.B. eines Bundeslandes oder der Kommunen). Der lokale Projektträger im Globalen Süden soll sich angemessen am Projekt beteiligen.

- 5.4** Engagement Global/KPF kann unter Beachtung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben in begründeten Fällen einem Antrag der Weiterleitungsempfänger auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko zustimmen. Näheres hierzu erläutert eine Handreichung.

² Dies betrifft Länder, die auf der fünfstufigen Skala des CIVICUS Monitors als „unterdrückt“ (repressed) oder „geschlossen“ (closed) eingestuft werden. Der CIVICUS Monitor bewertet weltweit, in welchem Maße zivilgesellschaftliche Räume („shrinking spaces“) eingeschränkt sind – insbesondere mit Blick auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.)

6. Zuwendungsfähige Ausgaben – direkte und indirekte Projektkosten sowie Projektbegleitkosten

Folgende direkte Projektkosten gemäß Nummer (Nr.) 6.1 bis 6.11 können – auch im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditsystemen – mitfinanziert werden, soweit sie angemessen und für die Projektdurchführung und -zielerreichung erforderlich sind:

- 6.1** Ausgaben für Grundstückskauf und Baumaßnahmen, die den jeweiligen lokalen Bedingungen angemessen sind.
- 6.2** Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material sowie Tieren, soweit sie ortsüblich und angemessen sind. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Gebäude) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergegeben, erfolgt dies grundsätzlich auf Kreditbasis oder mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.
- 6.3** Ausgaben für lokales Personal, das unmittelbar an der Durchführung des Projekts beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen bzw. ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projekts stehen.
- 6.4** Ausgaben für nicht-lokales Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert. Bei ins Projektland entsandtem Personal weist der private deutsche Träger vorab nach, dass die Fachkräfte, die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation besitzen, die Entsendung für die Zielerreichung erforderlich ist und ihre Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projekts stehen.

Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gezahlt werden.

- 6.5** Die dem Vorhaben unmittelbar zurechenbaren Sachausgaben, sofern diese nicht aus der Verwaltungskostenpauschale (Nr. 6.12) zu finanzieren sind.
- 6.6** Ausgaben für projektspezifischen wie übergreifenden Wissenstransfer in Bezug auf die lokalen Träger und die lokale Zivilgesellschaft, Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im unmittelbaren thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des privaten deutschen Trägers.
- 6.7** Ausgaben für Projektbetreuungsreisen.

Abrechenbar ist bei mehrjährigen Projekten für jedes Projektjahr eine maximal drei-wöchige Reise für bis zu zwei Personen. Bei einjährigen oder kürzeren Projekten ist eine Projektbetreuungsreise nur in begründeten Fällen zulässig; die Reisedauer ist entsprechend auf 10 Tage zu begrenzen. Bei mehreren Projekten im gleichen Land sind die Reisen zu bündeln.

Unabhängig davon sind auch die erforderlichen Reisekosten für die Leistungen der privaten deutschen Träger im Rahmen von Maßnahmen nach Nr. 6.6 förderfähig, sofern diese Leistungen nicht adäquat und wirtschaftlicher vor Ort oder in der Region akquiriert werden können.

Die Abrechnung der Reisen erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Einschränkend werden Kosten bei Flügen nur in der niedrigsten Flugklasse erstattet.

6.8 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten durch unabhängige Gutachter*innen.

Die geförderten Vorhaben werden in ausgewählten Fällen durch Evaluierungen der Zuwendungsempfänger oder – insbesondere zu übergeordneten strategischen Fragestellungen – durch Evaluierungen des BMZ oder einer vom BMZ hierfür beauftragten Organisation ergänzt. Für die Beurteilung der Projekte und Programme werden insbesondere die OECD-DAC-Kriterien (Relevanz, Kohärenz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit) zugrunde gelegt. Näheres hierzu regeln die [Evaluierungsleitlinien des BMZ](#).

6.9 Ausgaben für Studien, die dem privaten deutschen Träger innerhalb von 12 Monaten vor der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern das betreffende Projekt realisiert wird.

Für Vorhaben mit einer Förderung von mehr als 500.000 Euro ist eine Überprüfung der Machbarkeit verbindlich. In begründeten Fällen kann auch bei Vorhaben unterhalb dieser Fördersumme eine Machbarkeitsstudie verlangt werden. Die Studien sind von unabhängigen Gutachter*innen zu erstellen. Ihr Umfang ist abhängig vom tatsächlichen Erkenntnisbedarf. Die Ausgaben dürfen 10 Prozent der vorgesehenen Projektförderung nicht übersteigen.

6.10 Für die Projekte der Weiterleitungs- bzw. Letztempfänger können neben den vorgenannten Projektausgaben auch Ausgaben in Höhe von bis zu 3,5 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabweisbare Mehraufwendungen (z.B. Personalwechsel, Naturkatastrophen) bezuschusst werden.

6.11 Die Mittel sind grundsätzlich für Ausgaben im Projektland bestimmt. Zur Erreichung der unter Nr. 2 genannten Ziele können in begründeten Ausnahmefällen aber auch Ausgaben außerhalb des Projektlandes gefördert werden.

6.12 Verwaltungskostenpauschale:

Zusätzlich können die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Verwaltungskosten in Höhe von (i. H. v.) 12 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben pauschal bezuschusst werden. Hat der Zuwendungsempfänger diese pauschal gewährten Mittel vollständig für den Verwendungszweck verwendet, so kann er im zahlenmäßigen Nachweis die Höhe der Verwaltungskosten in dieser pauschalen Höhe angeben und auf eine Einzelabrechnung verzichten. Verwaltungskosten von mehr als 12 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben können nicht über das Projektbudget abgerechnet werden und sind mit dem pauschal gewährten Zuschuss zu den Verwaltungskosten i. H. v. 12 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben abgegolten.

Verwaltungskosten sind insbesondere Verwaltungsgemeinkosten (indirekte Kosten) und nicht explizit zuwendungsfähige Projektbegleitkosten:

- Verwaltungsgemeinkosten: Verbrauchskosten, Miete, Versicherungen, Bankkosten, Kommunikationskosten, Geschäftsführung, Personalwesen et cetera (etc.);
- Notwendige Werbung zur Erwirtschaftung des Eigenanteils, Öffentlichkeitsarbeit und Rechenschaftslegung;
- Maßnahmen der Projektvorbereitung wie Kontext- und Genderanalysen, Bedarfserhebungen, Antragsformulierung, Budgetierung, partizipative Prozesse der Projektentwicklung mit Zielgruppen und thematische Konzeptentwicklung (sofern nicht förderfähig nach Nr. 6.8 oder 6.9);

- Allgemeines Projektmonitoring und Reisekosten (sofern nicht förderfähig nach Nr. 6.7), (Schluss-) Berichterstattung;
- Sonstige Ausgaben (z.B. Mitgliedschaft in Nichtregierungsorganisation-Verbänden).

Die Angemessenheit der Pauschale wird jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vom BMZ überprüft.

7. Verfahren

- 7.1** Anträge der Engagement Global bzw. des KPF auf Förderung sind an das BMZ zu richten. Anträge der Weiterleitungsempfänger auf Förderung sind schriftlich bzw. elektronisch (analog des E-Government-Gesetzes (EgovG)) an Engagement Global bzw. den KPF zu richten. Diese prüfen den antragstellenden Träger und den Antrag unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie geben die geprüften Anträge mit Förderungen über 50.000 Euro mit einem Votum an das BMZ zur Entscheidung weiter. Darunter entscheiden die Erstempfänger im Rahmen der Vorgaben des BMZ selbständig.
- 7.2** Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln trifft das BMZ. Andere Ressorts werden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sowie der besonderen Vereinbarung mit dem Bundesministerium der Finanzen beteiligt.

8. Zu beachtende Vorschriften

- 8.1** Es gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen VV sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 8.2** Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBestP/Private Träger). In diesen Nebenbestimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Vereinbarungen für die Weiterleitung an die Projektträger im Globalen Süden geregelt. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 8.3** Die Förderung von Transporten für von entwicklungswichtigen Sachspenden erfolgt nach den jeweils geltenden Hinweisen und Erläuterungen für Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von Sachspenden in Ländern des Globalen Südens (Teil III Transportkostenzuschüsse (TKZ)).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie in dieser geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurden, gelten grundsätzlich die Richtlinien in der Fassung vom 1. Oktober 2007 bzw. vom 1. Januar 2016 – je nach Bewilligungszeitpunkt – bis zum vollständigen Abschluss der jeweiligen Projekte und ihrer Verwendungsnachweise weiter.

Nach Inkrafttreten ist diese Richtlinie sechs Jahre – bis zum 31. Dezember 2030 – gültig. Eine Überprüfung erfolgt nach fünf Jahren.

II. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)

Die BNBest-P/Private Träger enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die BNBest-P modifizieren inhaltlich die ANBest-P (Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 BHO) und treten bei der Private Träger-Förderung an deren Stelle.

Die Nebenbestimmungen BNBest-P/ Private Träger sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt, auch auf der Weiterleitungsebene.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die mit der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben müssen auch unter landes- und ortsüblichen Gesichtspunkten angemessen sein.
- 1.2 Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 30 Prozent überschritten werden, soweit dies nicht zu einer wesentlichen konzeptionellen Änderung des Vorhabens führt und die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Im Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis ist dies entsprechend zu begründen. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Für die Verwendung in Projektländern beträgt die Verwendungsfrist vier Monate. In Einzelfällen kann die Stelle, welche die Zuwendung gewährt, eine längere Frist von bis zu sechs Monaten zulassen (siehe auch Nr. 8.5.1.).

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung nach Losen;
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen;
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung;
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote;

- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten;
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber*innen und Bieter*innen;
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Sachbeschaffungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür Bedarf besteht und die Voraussetzung für die unverzügliche Verwendung und Nutzung gegeben sind. Der Zuwendungsempfänger hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention in Anlehnung an die [Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004](#) zu treffen.

Die Regelungen des BMZ zu Auftragsvergaben im Zuwendungsbereich sind zu beachten.

- 3.2** Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1** Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Gegenstände und Immobilien dürfen nur mit Einwilligung des BMZ für einen anderen als den Zuwendungszweck verwendet werden. Die Verpflichtung, das BMZ zu beteiligen, gilt

- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungs- oder Herstellwert von mehr als 50.000 Euro 30 Jahre;
- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungs- oder Herstellwert bis 50.000 Euro 15 Jahre;
- für Ausstattungs-, technische Ausrüstungs- und andere Gegenstände mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellwert von 800 bis 10.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) 4 Jahre, ab einem Wert über 10.000 Euro 7 Jahre und ab einem Wert über 50.000 Euro 10 Jahre.

Wenn der Zuwendungsgeber seine Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände vom Projektträger zu erheben und an das BMZ abzuführen.

- 4.2** Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 4.1 genannten Fristen, z.B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung an das BMZ abzuführen.
- 4.3** Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

Zur Nutzung im Projektland bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend Nr. 9 dieser Nebenbestimmungen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der jeweils zuwendungsgebenden Stelle anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 5.7 er Kenntnis erlangt, dass Ausrüstungsgegenstände oder Fördermittel gestohlen, veruntreut oder in anderer Weise zweckwidrig verwendet wurden.

6. Nachweis der Verwendung

Die Weiterleitungs- bzw. Letztempfänger erbringen gegenüber Engagement Global bzw. dem KPF ihre Nachweise zur Verwendung der Fördermittel nach den nachfolgenden Nr. 6.1 bis 6.6 bzw. den dazugehörigen Unterpunkten.

Engagement Global bzw. der KPF erbringen gegenüber dem BMZ ihre Nachweise gemäß Nr. 6.7.

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der zuwendungsgewährenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst-fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

Das BMZ kann die Vorlagefrist für Zwischennachweise in bestimmten Fällen um bis zu drei Monate verlängern.

Wenn die Vorhaben nicht länger als 14 Monate dauern, entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Zwischennachweises.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.2.3 Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfende (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, ist auf die Auswahl des*der Buchprüfenden durch den privaten deutschen Träger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannte*r unabhängige*r Buchprüfende ist grundsätzlich über eine Zulassung oder Registrierung durch eine anerkannte Einrichtung (z.B. lokale Wirtschaftsprüferkammer oder entsprechende berufsständische Vereinigung) nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfenden müssen dem im Teil IV dieses Dokuments beigefügten Muster entsprechen. Sie dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel insgesamt bestätigen. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfenden alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.

6.2.4 Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.

6.2.5 Für Einzelausgaben unter 50 Euro können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuwendungsempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigefügt werden müssen, sofern die Listen die Angaben gemäß Nr. 6.4 enthalten.

6.2.6 Beleglisten sind auf Deutsch, hilfsweise auf Englisch, vorzulegen. Sie dürfen auf Französisch bzw. Spanisch vorgelegt werden, sofern und solange sie auf Anforderung für Prüfungszwecke innerhalb von 14 Kalendertagen ins Deutsche oder Englische übersetzt und nachgereicht werden können. Gleiches gilt für die in der Belegliste aufgeführten Belege.

- 6.3** Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5** Zur Sicherung der bestehenden Prüfungsrechte bis zum Bundesrechnungshof müssen die Zuwendungsempfänger die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen noch fünf Jahre nach der Mitteilung über die Abnahme ihres Verwendungsnachweises durch Engagement Global bzw. dem KPF aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt (siehe hierzu auch Sonderbestimmung Nr. 9.4.3).

Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.6** Engagement Global bzw. der KPF prüfen gemäß VV Nr. 11 zu § 44 BHO die durch die Weiterleitungsempfänger zu erstellenden Zwischen- und Verwendungsnachweise. Nach Abschluss der kursorischen bzw. einer vertieften Prüfung legen sie dem BMZ ihre Prüfberichte vor.

Auf Anforderung des BMZ sind auch die Zwischen- und Verwendungsnachweise der Weiterleitungsempfänger vorzulegen.

- 6.7** Zwischen Engagement Global und dem BMZ erfolgt der Nachweis über die Verwendung der Mittel wie folgt:

Engagement Global legt dem BMZ jährlich in einem fortzuschreibenden, umfassenden Gesamtförderbericht Rechenschaft über die Verwendung aller Zuwendungen ab, die sie für die Private Träger-Förderung erhalten haben. Der Bericht wird dem BMZ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres für das jeweils davor liegende Haushaltsjahr vorgelegt. Er erfasst alle geförderten Vorhaben der Weiterleitungsebene mit ihrem jeweiligen Durchführungs- bzw. Abrechnungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Vorhaben werden mit Abschluss des Weiterleitungsvertrages in dem Bericht aufgenommen. Sie werden dort so lange erfasst und jeweils mit ihrem Status fortgeschrieben, bis auch eine potenzielle vertiefte Prüfung endgültig abgeschlossen ist. Der Gesamtförderbericht muss auch die jeweiligen Ergebnisse der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfungen (siehe Nr. 6.6) enthalten.

Mit einer Umstellung auf jährliche Nachweise über die Mittelverwendung entfällt für Engagement Global die Vorlage von Zwischennachweisen.

Für den KPF kann ein Verfahren analog zu diesem Unterpunkt oder analog zu den Nr. 6.1 bis 6.6 vereinbart werden.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1** Die zuwendungsgewährende Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die zuwendungsgewährende Stelle das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z.B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 – also bei einer Mittelweiterleitung – sind diese Rechte der zuwendungsgewährenden Stelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2** Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der jährliche Gesamtförderbericht vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3** Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).
- Darüber hinaus muss das Prüfungsrecht des BMZ, der Erstempfänger und des Bundesrechnungshofs gegenüber den Weiterleitungsempfängern vertraglich sichergestellt sein.
- 7.4** Für die kursorische und vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise auf der Weiterleitungsebene gelten grundsätzlich die Prüffristen gemäß VV Nr. 11.1 für die kursorische und der VV Nr. 11.4 für die vertiefte Prüfung.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2** Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

8.5 Rückerstattung, Zinsen

8.5.1 Werden Zuwendungen nach der Auszahlung nicht innerhalb der in Nr. 1.4 genannten Frist zur Erfüllung deswendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG).

8.5.2 Den privaten deutschen Trägern obliegt es, die lokalen Projektträger im Globalen Süden sorgfältig auszuwählen, die Auflagen entsprechend Nr. 9 an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen wahrzunehmen und Ansprüche auf die Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern im Globalen Süden und deren Haftung zu verfolgen. Wenn nötig, sind auch Verhandlungen zum Ziele einer Änderung, Ergänzung oder Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung zu treffen.

8.5.3 Von den lokalen Projektträgern überwiesene Zinsen oder Erstattungen von Zuwendungen führen die privaten deutschen Träger umgehend über Engagement Global bzw. den KPF an das BMZ ab.

8.5.4 Die Entscheidung über einzelne Billigkeitsmaßnahmen auf der Weiterleitungsebene gemäß § 59 BHO (Stundung, Niederschlagung, Erlass) wird auf Engagement Global bzw. den KPF unter Beachtung der Vorgaben von § 59 BHO und der hierzu erlassenen VV übertragen, soweit deren finanzieller Umfang im Einzelfall 5 Prozent der jeweiligen Fördersumme, maximal jedoch 10.000 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem BMZ unter Beachtung der Vorgaben von § 59 BHO und der hierzu erlassenen VV.

9. Ergänzende Sonderbestimmungen: Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern („Verpflichtungskatalog“)

Zur Einhaltung der in den Förderrichtlinien und diesen Nebenbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen und der gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind zwischen dem privaten deutschen Träger und den lokalen Projektträgern im Globalen Süden vertragliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, deren weitere Ausgestaltung den privaten deutschen Trägern obliegt, ist unter anderem zu regeln:

9.1 Die Abwicklung der Maßnahme, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung entsprechend den Nummern. 1, 2, 4 und 5 dieser Nebenbestimmungen.

9.2 Aufträge der Projektträger im Globalen Süden. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

9.3 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände:

- 9.3.1 Der lokale Projektträger im Globalen Süden ist zu verpflichten, alle Gegenstände, die aus der Zuwendung finanziert wurden und in sein Eigentum übergegangen sind, sorgfältig zu behandeln.
- 9.3.2 Der lokale Projektträger muss zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, entsprechend den landesüblichen Bedingungen inventarisieren. Technische Geräte mit Seriennummern sind generell zu erfassen. Mit der jährlichen Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen.

9.4 Abrechnung und Berichterstattung

- 9.4.1 Die Buchführung des lokalen Projektträgers im Globalen Süden sowie die Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
- 9.4.2 Der lokale Projektträger im Globalen Süden ist zu verpflichten, beim Geldumtausch die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechselgeschäft vorzulegen.
- 9.4.3 Der Weiterleitungsempfänger muss sicherstellen, dass der Letztempfänger ihm alle Unterlagen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um gegenüber Engagement Global bzw. dem KPF seinen sachlichen und finanziellen Berichts- sowie Haftungspflichten bezüglich einer zweckentsprechenden Mittelverwendung nachkommen zu können.

Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind unter Beachtung der in Sonderbestimmung Nr. 6.5 genannten Frist aufzubewahren und auf Anforderung für Prüfzwecke vorzulegen. Alternativ zur Vorlage von Originalbelegen können auch gesicherte Scans übermittelt werden. Die Prüfung der Originalbelege kann durch ein Testat von Chartered Accountants (vergleiche 6.2.3) unterstützt werden.

Chartered Accountants müssen darauf verpflichtet werden, ihre Testate nach dem Muster im Teil IV „Projektabrechnung über Buchprüfende“ dieses Dokuments zu erstellen.

9.5 Prüfung der Verwendung

- 9.5.1 Der private deutsche Träger muss nach Absprache mit dem lokalen Projektträger im Globalen Süden das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können.
- 9.5.2 Das Prüfungsrecht des BMZ, der Erstempfänger und des Bundesrechnungshofs müssen beim Letztempfänger vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfende eingeschaltet sind. Sollte das Prüfungsrecht nicht durchgesetzt werden können, wird der lokale Projektträger von der weiteren Förderung ausgeschlossen.

9.6 Rückforderung und Verzinsung

Der private deutsche Träger ist insbesondere verpflichtet, die Mittelauszahlung zu sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarungen nachträglich entfallen sind;
- Überzahlungen eingetreten sind;
- die der Förderung zugrundeliegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren, die Mittel zweckwidrig verwendet werden;
- die überwiesenen Mittel nicht im vorgesehenen Zeitraum für fällige Zahlungen verwendet werden;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist, insbesondere die Abrechnungs- und Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden. Darüber hinaus ist eine Verzinsung von der Entstehung des Rückforderungsanspruchs an zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der lokale Projektträger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom privaten deutschen Träger festgesetzten Frist leistet.

III. Transportkostenzuschüsse (TKZ)

1. Ziel der Förderung

Durch Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden im Globalen Süden sollen die Lebensbedingungen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen verbessert werden.

2. Förderkriterien

2.1 Entwicklungspolitisch förderungswürdig sind Transporte von Sachspenden, die das Bemühen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen zur Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lebensumstände wirkungsvoll und nachhaltig unterstützen. Dazu gehören insbesondere Sachspenden, die dazu beitragen,

- zusätzliches Einkommen zu schaffen;
- die schulische Bildung im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu verbessern;
- die Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung zu verbessern;
- die Produktivität kleiner handwerklicher und landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern;
- Versorgungsmöglichkeiten von Gesundheitseinrichtungen dauerhaft zu verbessern.

2.2 Transporte von Sachspenden in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen sind jedoch nur dann förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es darf sich grundsätzlich nicht um Güter handeln, die lokal hergestellt und verkauft werden. Dadurch soll vermieden werden, dass Kleinbetrieben und den dort Beschäftigten Erwerbs- oder Absatzmöglichkeiten verloren gehen.
- Die Sachspenden müssen den wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Verhältnissen im Projektland entsprechen.
- Für technische Geräte müssen ausreichende Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten Projektland bestehen sowie die Ersatzteilversorgung langfristig gesichert sein.
- Die Sachspenden müssen umweltverträglich sein.
- Die Sachspenden sollen im Projektland unentgeltlich abgegeben werden und dürfen jedenfalls nicht dazu dienen, der Empfängerorganisation gewinnorientierte Einnahmen zu verschaffen.
- Die Sachspenden müssen für Gebiete bestimmt sein, in die eine sichere Transportdurchführung gewährleistet ist.
- Der mit den Sachspenden angestrebte Zweck darf sich nicht mit dem Zweck eines anderen aus BMZ-Mitteln geförderten Entwicklungsprojekts überschneiden.

2.3 Nicht förderungswürdig sind grundsätzlich Transportkosten für folgende Sachspenden:

- Militärische Ausrüstungsgüter;
- Luxusgüter;
- chemische und andere sensible Stoffe, die ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen oder besondere Anforderungen an Qualität, Zulassung, Transport, Lagerung und Verwendung stellen;
- Haushaltseinrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel;
- Artikel des täglichen Bedarfs;
- Kleider- und Wäschesammlungen;
- Informationstechnik-Geräte, die älter als 5 Jahre sind;
- Tiere und Pflanzen;
- Ausrüstungsgüter für wissenschaftliche Zwecke;
- Sachspenden für rein humanitäre Zwecke (z.B. Hilfsgüter in Katastrophenfällen);
- Fahrzeuge, bei denen die nächste Hauptuntersuchung in weniger als einem Jahr fällig ist.

Besondere Bedingungen gelten für folgende Sachspenden:

- Kleidungsstücke sowie Spiel- und Sportartikel dürfen nur in kleinen Mengen beige packt werden.
- Medikamentenspenden können nur in Ausnahmefällen, die im Einzelfall zu prüfen sind, gefördert werden. Sie müssen jedoch den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation (WHO)) entsprechen.

3. Förderbedingungen

- 3.1** Die Erstattung von Kosten für bereits durchgeführte Transporte von Sachspenden ist nicht möglich.
- 3.2** Transportkosten von developmentspolitisch förderungswürdigen Sachspenden für den Einsatz im Projektland können nur auf schriftlichen Antrag bezuschusst werden. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur private deutsche Organisationen, Vereine und Verbände sowie Initiativgruppen, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist und nicht gewinnorientiert ist. Transportkosten werden nur bezuschusst, wenn der*die Antragsteller*in über keine ausreichenden Eigenmittel verfügt und Fremdmittel (z.B. Spenden Dritter, Zuweisungen einer Zentralstelle oder eines Dachverbandes des*der Antragstellenden) nicht erreichbar sind. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 75 Prozent der in Ziffer 5.1 genannten Kosten.
- 3.3** Empfänger der Sachspenden im Projektland müssen lokale private oder öffentliche Organisationen sein, deren Tätigkeit gemeinnützig ist. Bei Sachspenden für Einzelpersonen im Globalen Süden können keine Transportkosten bezuschusst werden. Der Empfänger im Projektland muss die Gewähr dafür bieten, dass die Sachspenden bestimmungsgemäß, zweckentsprechend und umgehend eingesetzt werden.

- 3.4** Transportkosten für Sachspenden können in dem in Ziffer 5.1 festgelegten Umfang bezuschusst werden. Folgekosten jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Transport der Sachspenden entstehen, werden nicht übernommen.
- 3.5** Um möglichst viele Antragstellende unterstützen zu können,
- kann pro Jahr und Antragsteller nur ein Antrag gefördert werden;
 - können nur die Kosten für den kostengünstigsten Transport, das heißt in der Regel kein Transport per Luft, bezuschusst werden;
 - muss sich der Antragsteller mit einem angemessenen Eigenanteil von mindestens 25 Prozent an den Transportkosten beteiligen. Der Eigenanteil kann durch vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen reduziert werden.
- 3.6** Die Förderung eines Antrages begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Anträge in den Folgejahren.
- 3.7** Der Empfänger der Sachspende muss grundsätzlich eine Zollbefreiung vor Durchführung des Transports bei der lokalen Behörde beantragen. Sofern keine Zollbefreiungserklärung beigebracht werden kann, muss die antragstellende Organisation im Antrag garantieren, dass die Finanzierung der zollamtlichen Freigabe der Ware sichergestellt ist.

4. Förderverfahren

- 4.1** Anträge auf Transportkostenzuschüsse für Sachspenden sind an die Engagement Global zu richten. Die Engagement Global prüft alle Anträge in fachlicher und technischer Hinsicht. Das BMZ entscheidet grundsätzlich über die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit.
- 4.2** Anträge auf Transportkostenzuschüsse müssen mindestens folgende Punkte enthalten:
- Angaben zum deutschen Antragstellenden (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus);
 - Angaben zum*zur Empfänger*in der Sachspenden im Projektland im Globalen Süden (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus);
 - vollständige Liste der zu transportierenden Sachspenden;
 - Angaben zur Verwendung der Sachspenden im Projektland.

Der Empfänger im Projektland hat den Eingang und die zweckentsprechende Verwendung der Sachspenden gegenüber dem Antragstellenden schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung ist vom Antragsteller an Engagement Global weiterzuleiten.

5. Förderumfang

- 5.1** Der Zuschuss zu den Transportkosten für Sachspenden schließt folgende Kosten ein:
- Verpackung und Beladung der Sachspenden;
 - Transport der Sachspenden vom Lagerort in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einem zu vereinbarenden Bestimmungsort im Projektland sowie die

- Transportversicherung der Sachspenden (Höchsterstattung ist der deklarierte Zeitwert, maximal jedoch 50.000 Euro; eine darüberhinausgehende Transportversicherung hat der Antragsteller selbst zu decken).

5.2 Alle anderen Kosten werden nicht bezuschusst, z.B.:

- Kosten für die Beschaffung der Sachspenden;
- grundsätzlich Kosten für den Kauf von Containern;
- Kosten für die Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland und im Projektland, z.B. auch Container-Standgelder, etc.;
- Kosten für die Entzollung der Sachspenden;
- Reisekosten.

IV. Projektabrechnung über Buchprüfende

1. Der*Die anerkannte unabhängige Buchprüfende (chartered accountant) hat seine*ihre Testate entsprechend der zahlenmäßigen Nachweisung des Verwendungsnachweises zu gliedern. Dabei muss der*die Buchprüfende darlegen, welcher Prüfauftrag er*sie erhalten hat und welche Unterlagen Grundlage der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Einhaltung der Bewilligungsaufgaben waren. Die Kernaussagen (vor allem Prüfungsfeststellungen) sowie das abschließende Prüfungstestat (siehe Punkt 3) müssen jedoch ins Deutsche übersetzt werden (unbeglaubigt). Diese Übersetzung kann mit der Auswertung des Testats in den Sachbericht des Verwendungsnachweises (Punkt 6) integriert werden.
2. Bei Abweichungen des Ist vom Soll von mehr als 30 Prozent muss dies gesondert begründet werden, falls die Zustimmung des BMZ nicht vorab eingeholt worden ist.
3. Das abschließende Prüfungstestat muss folgenden Inhalt haben (Mindestanforderung): „Wir bestätigen hiermit, dass wir die Abrechnung der (Name des Projektträgers im Projektland) über die Finanzierung des Projekts (Name) auf der Grundlage der folgenden Verwendungsaufgaben geprüft haben: (Aufzählung der entsprechenden Aufträge und Unterlagen). Hierzu haben wir die Bücher und Belege eingesehen. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:
 1. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen.
 2. Die nachgewiesenen Ausgaben erfolgten antrags- und bewilligungskonform und entsprechen der Zweckbestimmung des Antrags und des Finanzierungsplans. Etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan sind in eigenen Erläuterungen dargestellt.
 3. Die nachgewiesenen Einnahmen, die als Eigenleistungen des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland abgerechnet werden, sind in ihrer Höhe korrekt dargestellt und ihr Ursprung ist nach den Vorgaben erläutert worden.
 4. Die in der Projektvereinbarung aufgeführten Auflagen des Geldgebers wurden (in folgenden Punkten nicht) beachtet.
 5. Besonderheiten“

Impressum

Autor



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen-
arbeit und Entwicklung (BMZ)
Stresemannstraße 94
D-10963 Berlin

Telefon: +49 30 18 535-0
poststelle@bmz.bund.de
www.bmz.de/de

Herausgeberin

**ENGAGEMENT
GLOBAL**



ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Service für Entwicklungsinitiativen
Friedrich-Ebert-Allee 40
53113 Bonn

Telefon: +49 228 20 717-0
info@engagement-global.de
www.engagement-global.de